



Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

Beschluss

Terminbestimmung

15 K 39/21

17.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch**, den **04.11.2026, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck, Rübhofstraße 2, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Saal: großer Amtslindensaal, versteigert werden:

das im Grundbuch von Worpswede Blatt 2259 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Worpswede	14	44/1	Ackerland, Grünland, Wrockmoor	6121

sowie

die im Grundbuch von Worpswede Blatt 2904 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Worpswede	14	165/43	Landwirtschaftliche Fläche, Wrockmoor	5547
5	Worpswede	14	45/2	Landwirtschaftliche Fläche, Birkenweg	7813

Detaillierte Grundstücksbeschreibung:

Flurstück 165/43 Gemarkung Worpswede

Baulandfläche von 2.000 qm in Wörpswede (straßenseitige Grundstücksteilfläche von Flurstück 165/43) zzgl. 800 qm Gartenlandfläche (rückseitiger Grundstücksteil von Flurstück 165/43) zzgl. 2.747 qm Grünlandfläche, welche im Falle der Bebauung des Flurstücks 165/43 vom Sachverständigen als hausnahe Grünlandfläche bezeichnet und bewertet wurde

Flurstücke 44/1 und 45/2 Gemarkung Wörpswede
Grünlandflächen

Ggf. können die Grünlandflächen als Ausgleichs- und Ersatzflächen genutzt werden. Hierzu wäre ein Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen, wobei nicht gewährleistet werden kann, dass dem Antrag durch die Naturschutzbehörde stattgegeben werden würde.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks in den Grundbüchern:
04.11.2021

Verkehrswerte:

Gesamtverkehrswert: 360.800,00 €

Einzelverkehrswert Flurstück 165/43: 338.500,00 €

Einzelverkehrswert Flurstück 44/1: 9.800,00 €

Einzelverkehrswert Flurstück 45/2: 12.500,00 €

Bei den Flurstücken handelt es sich jeweils um einzeln ersteigerbare Grundstücke. Im und zum Versteigerungstermin kann ein Beteiligter beantragen, dass die Grundstücke auch zusammen ersteigert werden können oder unter ausdrücklichen Verzicht aller anwesenden Beteiligten nur zusammen ersteigert werden können.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Die Bietsicherheit beträgt grundsätzlich 10 % des Verkehrswertes.

Gutachten können unter folgender E-Mailadresse angefordert werden:

AGOHZ-Zwangsversteigerung@justiz.niedersachsen.de

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
--